

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

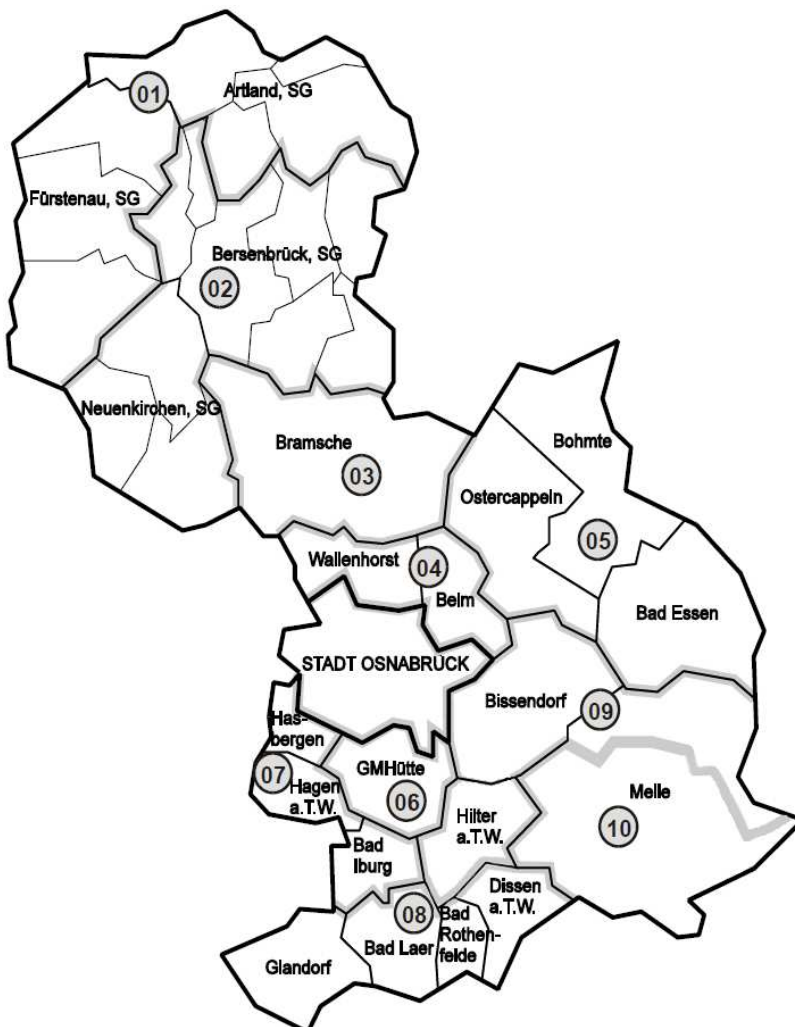
Am 12. September 2021 sind im Landkreis Osnabrück in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Mitglieder des Kreistages zu wählen. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Es werden 68 Abgeordnete gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Osnabrück ist durch Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2020 in zehn Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung eingeteilt:



Wahlbereich 1:

Samtgemeinden Artland und Fürstenau

Wahlbereich 2:

Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen

Wahlbereich 3:

Stadt Bramsche

Wahlbereich 4:

Gemeinden Belm und Wallenhorst

Wahlbereich 5:

Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln

Wahlbereich 6:

Stadt Georgsmarienhütte

Wahlbereich 7:

Gemeinden Hagen a.T.W., Hasbergen und Stadt Bad Iburg

Wahlbereich 8:

Gemeinden Bad Laer, Bad Rothenfelde, Glandorf und Stadt Dissen a.T.W.

Wahlbereich 9:

Gemeinde Bissendorf, Hilter a.T.W. und von der Stadt Melle die Ortsteile Melle-Bruchmühlen, Melle-Buer, Melle-Oldendorf/Westerhausen

Wahlbereich 10:

Von der Stadt Melle die Ortsteile Melle-Gesmold, Melle-Mitte, Melle-Riemsloh, Melle-Neuenkirchen und Melle-Wellingholzhausen

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens **zehn** Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin bzw. eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber) enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Kreiswahl in jedem der zehn Wahlbereiche von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017, **persönlich und handschriftlich** unterschrieben sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283) sind im Landkreis Osnabrück folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft für den Landkreis Osnabrück (UWG)
Christlich Demokratisch für Wallenhorst im Landkreis Osnabrück Wählergruppe (CDW/W)

5. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE. und AfD können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die zehn Wahlbereiche der Wahl des Kreistages können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter: www.Landkreis-Osnabrueck.de

7. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr

beim Landkreis Osnabrück, Referat für Assistenz und Kommunikation, Wahlbüro (Zimmer 2076), Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzureichen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig** einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Osnabrück, 25. März 2021

Bärbel Rosensträter
Kreiswahlleiterin